**Musterformulierung: Arbeitgeberdarlehen**

(1) Der Arbeitgeber gewährt dem Arbeitnehmer im Hinblick auf das Arbeitsverhältnis ein Darlehen in Höhe von \_\_\_\_\_ € (*Betrag*), das mit \_\_\_\_ % (*Anzahl*) ab dem \_\_\_\_\_ (*Datum*) zu verzinsen ist. Die Zinsen werden kalendervierteljährlich berechnet. Soweit sich hierdurch ein lohnsteuerpflichtiger Zinsvorteil ergibt, ist dieser vom Arbeitnehmer als Sachbezug zu versteuern.

(2) Das Darlehen ist in monatlichen Raten in Höhe von \_\_\_ € (*Betrag*) ab dem \_\_\_\_ (*Datum*) zurückzuzahlen. Die kalendervierteljährlich errechneten Zinsen sind in dem auf die Errechnung folgenden Monat zusätzlich zur Tilgungsrate zu zahlen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, Tilgungsraten und Zinszahlungen im Fälligkeitszeitpunkt mit dem auszuzahlenden Arbeitsentgelt unter Beachtung der Pfändungsfreigrenzen zu verrechnen. Der Arbeitnehmer ist berechtigt, das Darlehen durch Sonderzahlungen ganz oder teilweise vorzeitig zu tilgen.

(3) Endet das Arbeitsverhältnis, so wird der noch offenstehende Restbetrag des Darlehens sofort und auf einmal fällig. Das gilt nicht bei einer arbeitgeberseitigen Kündigung, deren Gründe nicht im Verhalten des Arbeitnehmers liegen oder bei einer vom Arbeitgeber veranlassten Eigenkündigung des Arbeitnehmers. In diesen Fällen kann das Darlehen von beiden Seiten mit gesetzlicher Frist gekündigt werden.

(4) Für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses tritt der Arbeitnehmer seine jeweils pfändbaren Vergütungsansprüche gegen etwaige zukünftige Arbeitgeber an den Arbeitgeber ab. Von der Abtretung wird nur bis zur Höhe des Restdarlehens Gebrauch gemacht.

(5) Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, eine Pfändung, Verpfändung oder Abtretung seiner Vergütungsansprüche unverzüglich anzuzeigen. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses jede Anschriftenänderung sowie Name und Anschrift eines neuen Arbeitgebers unverzüglich anzuzeigen, sofern das Darlehen noch nicht vollständig getilgt ist.